

# **SATZUNG**

## **DER SPORTGEMEINSCHAFT ERMLITZ e.V.**

---

### **§1 Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen – Sportgemeinschaft Ermlitz e.V. – und hat seinen Sitz in 06258 Schkopau / OT Ermlitz.  
Die Sportgemeinschaft Ermlitz e.V. ist unter der Vereinsregisternummer 46064 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied in den Landesfachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt den Zweck, durch sorgfältige Pflege des Sports, zur körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport den Sinn der Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der freiwilligen, unbezahlten Leistungs-, Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsports für alle Sportarten und Altersstufen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.  
Der Verein verfolgt kein wirtschaftliches Interesse.
- 3.) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand eine Entschädigung gewähren.
- 4.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person aus Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5.) Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz-

### **§3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein führt:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

- 2.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen – die das 16. Lebensjahr vollendet haben – werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 3.) Mitglieder unter 16 Jahren sowie juristische Personen.  
Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 4.) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5.) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Sie sind beitragsfrei.
- 6.) Eltern von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt:
  - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - können in der Mitgliederversammlung Gebrauch von ihrem Rederecht machen,
  - haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und nur für Vereinszwecke ausgewertet werden.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) durch den Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist spätestens mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Eine sportliche Freigabe kann durch die jeweilige Abteilung erteilt werden, wenn alle zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände übergeben worden sind und ggf. ausstehende Mitgliedsbeiträge bis zum Austrittsende beglichen sind.  
Bei einem Jahresbeitrag sind die überschüssigen Beiträge zurück zu erstatten.
- 2.) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) aufgrund von Zahlungsrückständen der Vereinsbeiträge bis zum 30.06. des laufenden Jahres,
  - c) wegen vereinsschädigenden und groben unsportlichen Verhaltens.
- 3.) Durch den Tod.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen und die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen verlangen.

Bei Ausschluss aus dem Verein besteht kein Recht auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2.) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
- 3.) Jedem Mitglied, dass sich durch Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, eines Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der dann endgültig entscheidet.
- 4.) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zu Erfüllung.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.) den Verein in seinem sportlichen Streben zu unterstützen.
- 2.) den Anordnungen des Vorstandes und den von ihnen bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleitern in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten.
- 3.) Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- 4.) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5.) Bei grob unsportlichen Verhalten, die dem Verein durch den KSB auferlegten persönlichen Geldstrafen und Sportsgerichtskosten zu erstatten.

## **§9 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Beiträge sind spätestens am 01.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Über andere Zahlungsmodalitäten, Ratenzahlung usw. entscheidet der Vorstand, ebenso über Beitragsnachlass oder vorübergehenden Beitragserlass, z.B. aus sozialen Gründen.

## **§10 Organe des Vereins**

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der technischen Leiter/in

- e) dem/der Jugendwart/in
- f) dem/der Frauenwart/in

- 1.) Der vertretungsberechtigte Vorstand, gem. §26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 2.) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind.
- 4.) Die Sitzungen des Vorstandes können vertraulich sein.
- 5.) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 6.) Durch Wahl eines Ehrenvorsitzenden und durch Ehrenvorstandsmitgliedern kann der Vorstand erweitert werden.

## **§12 Mitgliederversammlung**

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es:
  - a) Das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragen.
- 3.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in den Schaukästen zu erfolgen.
- 4.) Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann beschlossen werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder insoweit erweitert wird. Hiervon ausgenommen sind Wahlen und Satzungsänderungen.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
- 6.) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen ist.
- 7.) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.) Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmungen durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen.

### **§13 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§14 Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt, für die Dauer von zwei Jahren, zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Kassewartes/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§15 Ordnung**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§16 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss binnen von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schkopau / OT Ermlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

## **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Ermlitz, den 19.07.2013

---

Richard Wanzek

---

Frank Puschendorf

---

Angela Wolf